

RS OGH 2003/9/26 3Ob183/03p, 5Ob1/04i, 1Ob134/04v, 7Ob175/04t, 2Ob37/05p, 7Ob66/06s, 1Ob122/08k, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.2003

Norm

NWG §2 Abs1

Rechtssatz

Allein der Erwerb einer Liegenschaft ohne ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz schließt die Einräumung oder Erweiterung eines Notwegs nur dann aus, wenn besondere Umstände auf eine auffallende Sorglosigkeit des Erwerbers schließen lassen, ein Grundsatz, der insbesondere auch dann gilt, wenn die Liegenschaft bereits nach dem beim Erwerbsvorgang gültigen Flächenwidmungsplan Bauland war. Ein Anspruch auf Einräumung eines Notwegs für eine bestimmte Liegenschaft kann daher an sich nicht schon durch Erwerbsvorgänge allein untergehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 183/03p

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 183/03p

Veröff: SZ 2003/113

- 5 Ob 1/04i

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 1/04i

Vgl aber; Beisatz: Der in der früheren Rechtsprechung mehrfach ausgesprochene Rechtssatz, dass der Ankauf eines Grundstücks ohne Verbindung zum öffentlichen Wegenetz noch keine auffallende Sorglosigkeit iSd § 2 NWG begründe, entspricht in dieser Allgemeinheit nicht mehr dem Stand der Judikatur. Die Frage, ob der Mangel der Wegverbindung auf eine auffallende Sorglosigkeit zurückgeht, ist stets nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. (T1)

Beisatz: Nach den konkreten Umständen kann bereits der Ankauf eines Grundstückes ohne notwendige Wegverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz eine auffallende Sorglosigkeit begründen. (T2)

- 1 Ob 134/04v

Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 134/04v

- 7 Ob 175/04t

Entscheidungstext OGH 28.07.2004 7 Ob 175/04t

Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2

- 2 Ob 37/05p
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 2 Ob 37/05p
Auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 7 Ob 66/06s
Entscheidungstext OGH 29.03.2006 7 Ob 66/06s
Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2
- 1 Ob 122/08k
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 122/08k
nur: Allein der Erwerb einer Liegenschaft ohne ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz schließt die Einräumung oder Erweiterung eines Notwegs nur dann aus, wenn besondere Umstände auf eine auffallende Sorglosigkeit des Erwerbers schließen lassen. (T3)
- 1 Ob 145/12y
Entscheidungstext OGH 06.09.2012 1 Ob 145/12y
Auch
- 8 Ob 11/14x
Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 Ob 11/14x
Auch; nur T3; Beis wie T2
- 4 Ob 182/19x
Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 182/19x
Beis wie T1
- 4 Ob 74/21t
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 74/21t
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118155

Im RIS seit

26.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at